Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier, 12.04.2021
Geschäftsbereich III Abteilung: 10

# BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0014/2021/1)

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung |
|---|---|---|
| **Kreistag** | 26.04.2021 | öffentlich |

**Änderung des § 13 der Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg**

---

**B E S C H L U S S V O R S C H L A G:**

Der Kreistag beschließt auf einstimmigen Empfehlungsbeschluss des Kreisausschusses die Änderung des § 13 der Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg gemäß dem vorliegenden Vorschlag der Verwaltung.

**S a c h d a r s t e l l u n g:**

Der Gefahrstoffzug des Landkreises Trier-Saarburg möchte sich in seiner Führungsstruktur neu aufstellen. Aufgrund des ständig wachsenden Aufgabengebiets der Facheinheiten des CBRN (Chemisch-Biologisch-Radiologisch-Nuklear) ist eine Neustrukturierung notwendig. Neben dem Leiter CBRN (ehemals Zugführer Gefahrstoffzug) sollen anstatt Stellvertretern, drei Fachbereichsleiter mit Schwerpunktaufgaben ihm zur Seite stehen.

Zusätzlich sollen fachspezifische Gerätewarte, den in den letzten Jahren steigenden Pflege- und Wartungsarbeiten der kreiseigenen Fahrzeuge und Gerätschafen im Landkreis übernehmen, um die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Kreiseinheiten zu garantieren.

Im Zuge der Umstrukturierung des Gefahrstoffzuges sowie des erhöhten zeitlichen Aufwandes für Fahrzeuge und Geräte sollen die Funktionsträger mit einer entsprechenden Aufwandsentschädigung honoriert werden.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen **(in Klammern)**:

## § 13

## Aufwandsentschädigung für Funktionsträger des Brand- und Katastrophenschutzes

(1) Die Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs **(neue Bezeichnung – vorher Kreisfeuerwehrinspekteur (KFI))**, seiner ständigen Vertreter, des Kreisjugendfeuerwehrwarts, des Leiters CBRN (Chemisch-Biologisch-Radiologisch-Nuklear) **(neue Bezeichnung – ehemals Gefahrstoffzugführer)** und seiner Fachbereichsleiter **(neue Funktion sowie Stellvertreter Leiter CBRN)** sowie der Gerätewarte des Gefahrstoffzuges, des Leiters der Führungsgruppe/Technische Einsatzleitung und seines Stellvertreters sowie des Ausbildungsleiters der Feuerwehr-Kreisausbildung und der Kreisausbilder richtet sich nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur **(vorher KFI)** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Verordnung ausgewiesenen Höchst-Grundbetrages zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit.

(3) Die ständigen Vertreter des Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs **(vorher KFI)** erhalten monatlich ein Drittel der Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs.

(4) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung errechnet aus dem doppelten Mindestgrundbetrag gemäß der Verordnung zuzüglich des Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr. **(Änderung Satzstellung)** Von diesem Betrag erhält der Kreisjugendfeuerwehrwart 50 v. H. und seine beiden Stellvertreter je 25 v. H.

(5) Der Leiter CBRN **(vorher Gefahrstoffzugführer)** des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 v. H. **(+5%)** des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(5a) Der Fachbereichsleiter Dekon **(neue Funktion)** des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. **(+60%)** des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(5b) Der Fachbereichsleiter Messen **(neue Funktion)** des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. **(+60%)** des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(5c) Der Fachbereichsleiter Gefahrstoffe **(neue Funktion)** des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. **(+60%)** des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(6) Der Gerätewart Messen **(vorher Messtechnik)** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

(7) Der Gerätewart Chemikalienschutzanzüge erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

(8) Der Gerätewart Gerätewagen Gefahrgut (GWG) **(neue Funktion)** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. **(+60%)** des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

(9) Der Gerätewart Elektro erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. **(+60% - vorher doppelter Mindestsatz)** des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

(10) Der Gerätewart Dekon / Trinkwasser **(neue Funktion)** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. **(+60%)** des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

(11) Der Gerätewart Interaktion und Kommunikation (I&K) **(neue Funktion)** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. **(+60%)** des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

(12) Der Leiter der Führungsgruppe/Technische Einsatzleitung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung. Sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(13) Der Ausbildungsleiter der Feuerwehr-Kreisausbildung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(14) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Verordnung ausgewiesenen Betrages je Ausbildungsstunde.

**Anlagen:**

- Hauptsatzung vom 24.06.2019 unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung am 03.02.2020